

30-647/2023 GB

Lesefassung vom 18.09.23 für VA + RAT 07.11.2023, Vorlage VO/2023/2286

*Erläuterung: Die vorgeschlagenen, zu ändernden Passagen sind fett gekennzeichnet*

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erstattung von Auslagen im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit**

### **Präambel**

**Die Stadt Osnabrück gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie die Erstattungen von kleineren Auslagen im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit aus einem Budget mit einer Gesamthöhe von 5.000 Euro. Durch diese Geldmittel soll das freiwillige und bürgerschaftliche Engagement innerhalb der Stadt Osnabrück gestärkt und gefördert werden.**

Die Stadt Osnabrück schätzt das vielfältige freiwillige und ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Verwaltung beauftragt, ein lokales Konzept zur finanziellen Unterstützung und Förderung ehrenamtlichen Engagements zu entwickeln.

Für das Kommunale Konzept für Aufwandsentschädigungen, Anerkennungskultur sowie Fortbildungen für Ehrenamtliche hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Beschlussfassung im Finanzausschuss zum Doppelhaushalt 2021/2022 ein jährliches Budget ab 2022 in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Hiervon werden im Rahmen dieser Richtlinie 5.000 € für die Gewährung von Zuwendungen zur Erstattung von Fahrtkosten **und Auslagen** im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit bzw. eines bürgerschaftlichen Ehrenamtes zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Osnabrück macht nach § 20 der „Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch und beschließt diese Richtlinie abweichend von der übergeordneten „Verfahrensrichtlinie“, welche für die Projektförderung (§ 2 Nr.1) und die institutionelle Förderung (§ 2 Nr.2) von in der Regel Großprojekten erlassen wurde und die Übernahme von Aufwendungen bzw. Auslagen wie Fahrtkostenerstattungen nach § 1 Abs.3 i.V. mit Abs.2 ausdrücklich ausschließt.

Die vorliegende Richtlinie - mit der Intention der Förderung des **freiwilligen Engagements** braucht nicht den strengen Anforderungen der o.g. „Verfahrensrichtlinie“ zu entsprechen und trifft

stattdessen eigenständige Regelungen. Hierdurch soll die Praktikabilität einer schnellen und bürgerfreundlichen Bewilligung und Abwicklung durch die Verwaltung ermöglicht und der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden, der bei dieser Förderung bei spiegelgleicher Formulierung und Anwendung der an sich übergeordneten o.g. „Verfahrensrichtlinie“ völlig außer Verhältnis zwischen Fördersumme, Personalkosten der Verwaltung und Verwaltungsaufwand stehen würde.

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden:

1. Fahrtkosten für den direkten Hin- und Rückweg vom Ort des freiwilligen Engagements bis zum Wohnort der antragsstellenden Person.
2. Materialien für das freiwillige Engagement, Druckkosten und anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeit im Rahmen der Organisation oder des Projekts entstehen, können ebenfalls erstattet werden.

(2) Nicht erstattungsfähig sind Personalkosten.

(3) Die Projekte müssen der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entsprechen und in Zusammenhang mit dem bürgerschaftlichen Engagement stehen.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind freiwillig engagierte **Bürgerinnen und Bürger** der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück **sowie der Umlandgemeinden** antragsberechtigt, die ein freiwilliges Engagement innerhalb der Stadt Osnabrück ausüben.

**Eine Bürgerin / ein Bürger kann auch stellvertretend für ihren/seinen Verein oder Initiative einen Antrag auf Bezuschussung einer Ausgabe oder ihres/seines Projektes stellen, wenn die Bevollmächtigung hierzu nachgewiesen wird.**

### **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Gefördert *werden* ausschließlich die **Kosten nach § 1 Abs.1 dieser Richtlinie**.

(2) Eine Erstattung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.

**§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Osnabrück. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Höhe der Zuwendung **für Fahrtkosten** beträgt maximal 350 Euro pro Person und Jahr.
- (3) **Für andere zuwendungsfähige Ausgaben als Fahrtkosten darf die antragstellende Person für sich oder den Verein, wenn sie diesen nachweislich vertritt oder für die Initiative, wenn sie diese nachweislich vertritt, nur einen Antrag stellen, der maximal in Höhe von 100 € bezuschusst wird. Pro Vorhaben / Initiative / Verein kann nur ein Antrag gestellt werden, wenn der Antrag für das Vorhaben, die Initiative oder den Verein gestellt wird.**

**§ 5 Antragsverfahren**

- (1) **Der Antrag auf Förderung (vergl. § 1) ist quartalsweise wie folgt zu stellen:**

<b>Für entstandene Kosten im Zeitraum:</b>	<b>Beantragung bis spätestens am (Eingangsstempel/ Mail-Eingang):</b>
1. Januar – 31. März	15. April des selben Jahres
1. April – 30. Juni	15. Juli des selben Jahres
1. Juli – 30. September	15. Oktober des selben Jahres
1. Oktober – 31. Dezember	15. Januar des darauffolgenden Jahres

- (2) Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt Osnabrück, **Referat Nachhaltige Stadtentwicklung**, Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren, Freiwilligen-Agentur, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück bzw. Postfach 4460, PLZ 49034 Osnabrück, erhältlichem Antragsformulars zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist auch im Internet **des städtischen Serviceportals** und unter **[www.osnabrueck.de/freiwilligenagentur](http://www.osnabrueck.de/freiwilligenagentur)** online abrufbar.
- (3) Der Antrag ist per Post oder persönlich bei der Stadt Osnabrück unter der in Satz 2 genannten Adresse einzureichen. Dem Antrag sind eine Kopie des Personalausweises, **für die Erstattung von Fahrtkosten eine Aufstellung der Fahrten bzw. bei Auslagen anderer Art die Originalbelege (Quittung oder andere Ausgabenbelege)** beizufügen.

### **§ 6 Bewilligung der Förderung**

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung, die dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt wird. Da es sich gemäß § 4 Abs.1 um eine freiwillige Leistung der Stadt Osnabrück handelt, ergeht hierüber kein Bewilligungsbescheid. Die **freiwillige Zuwendung** ist nicht einklagbar.

### **§ 7 Auszahlung der Auslagenerstattung**

- (1) Die Auszahlung der Erstattung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Originalbeleges und dem Personalausweis des/der Antragstellenden.
- (2) Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

### **§ 8 Rückforderung der Erstattung**

Sollte sich nach Auszahlung herausstellen, dass die **Auszahlung der Zuwendung** zu Unrecht erfolgte und der Grund hierfür auf einem Verschulden des Empfängers der **Zuwendung** beruht, **so ist der Erstattungsbetrag vom Zuwendungsempfänger** binnen 30 Tagen nach Zugang der Rückforderung zurückzuzahlen.

### **§ 9 Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung **am 07.11.2023** in Kraft.